EEG-Umlagepflicht – Messkonzepte nach EEG müssen bis zum 1. Januar 2021 umgesetzt sein!

Wichtige Frist für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen in der Eigenversorgung und stromkostenintensive Unternehmen in der besonderen Ausgleichsregelung nach EEG

Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten ab 1. Januar 2021

- Die Frist zur Umsetzung eines EEG-konformen Messkonzepts endet zum 1. Januar 2021.
- Umlagepflichtige Strommengen müssen mess- und eichrechtskonform abgegrenzt werden.
- Die „Weiterleitung an Dritte“ muss in vielen Fällen geeicht gemessen werden.
- Schätzungen von Strommengen sind zukünftig nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich.
- Für „geringfügige Stromverbräuche Dritter“ gilt eine Bagatellregelung zur Zurechnung der Strommengen.
- Die Verpflichtung zur Abgrenzung umlagepflichtiger Strommengen trifft u.a. Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher sowie stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen.
- Unternehmen müssen eine Erklärung abgeben, wie ab dem 1. Januar 2021 sichergestellt ist, dass die Vorgaben des EEG zum Messen und Schätzen eingehalten werden.
- Der zuständige Netzbetreiber kann verlangen, dass die Erklärung des Unternehmens von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft wird.
- Unternehmen, die die Vorgaben des EEG zum Messen und Schätzen nicht erfüllen, droht die Nachzahlung der vollen EEG-Umlage auf die gesamte umlagepflichtige Strommenge.
- Eine nachträgliche Korrektur der Strommengen ist mit hohem Aufwand und einem erheblichen Risiko für das privilegierte Unternehmen verbunden.
- Die Bundesnetzagentur hat einen „Hinweis zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten“ (Konsultationsfassung vom Juli 2019) herausgegeben. Der finale Leitfaden liegt noch nicht vor.
- Unternehmen sollten sachverständig prüfen (lassen), ob alle Weiterleitungen am Standort messtechnisch erfasst sind und ob die Strommengen EEG-konform zugerechnet werden.

ISPEX Consulting GmbH
Nürnberger Str. 11
95448 Bayreuth

0921 - 150 911 110
energie@ispex.de
www.ispex.de